

GZ: 462.301/0025-VII/B/7/2015
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 geändert werden

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit den vorliegenden **Novellen zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz** soll zum einen die **Richtlinie 2014/112/EU** zur Durchführung der Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der **Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt** in nationales Recht umgesetzt werden. Diese Umsetzung umfasst folgende Punkte:

- Beschränkung der täglichen Höchstarbeitszeit
- Strengere Regelungen der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten
- Sonderbestimmungen über die Beschränkung der Nacharbeit
- Ausweitung der Mindestvorgaben für die Arbeitszeitaufzeichnungen

Zum anderen wird damit auch die Verordnung (EU) 2016/403 zur **Änderung von Anhang III der Kontroll-Richtlinie 2006/22** umgesetzt, mit der für den Bereich der Lenker/innen im Straßenverkehr eine **vierte Strafkategorie für schwerste Übertretungen** von EU-Vorschriften mit einer entsprechend höheren Mindeststrafe geschaffen wird.

Beide Richtlinien-Änderungen sind bis 1. Jänner 2017 in nationales Recht umzusetzen.

Zusätzlich wird ein spezifisches Problem im Bereich der **Beförderung von Künstlerinnen und Künstlern** zwischen den Auftritten im Rahmen einer **Tournee** gelöst. Bei einem **sehr hohen Bekanntheitsgrad** der transportierten Personen ist die Abhaltung einer **Ruhepause**, bei der

die Lenkerinnen und Lenker das Fahrzeug verlassen können, auf öffentlich zugänglichen Flächen wie **Parkplätze oder Raststätten**, oft **nicht zumutbar**. Es wird daher bei **Mehrfahrerbetrieb** zugelassen, die **Ruhepause im fahrenden Fahrzeug zu verbringen**, wenn durch **entsprechende Ausstattung** des Fahrzeuges dem/der jeweiligen Beifahrer/in eine erholungswirksame Pause ermöglicht wird.

Eine weitere arbeitsrechtliche Änderung, die sobald als möglich vorgenommen werden muss, betrifft die bisher unterbliebene **Zitatanpassung im Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991**, die auf Grund der Wehrgesetznovelle BGBl. I Nr. 181/2013 notwendig geworden ist.

Im Übrigen darf ich auf die Erläuterungen verweisen.

Ich stelle somit den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

Anlagen

Wien, am 8. November 2016

Alois Stöger